

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagblattes)
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Dreihunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Tschersich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenstein
& Vogler u. Invalidentank.
Leipzig:
Rudolph Mosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.
Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 36.

4. Mai 1881.

Bekanntmachung,

die bei Ertheilung von Tanzunterricht zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Im Anschluß an einen von dem Bezirksausschuß des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Kamenz gefaßten Beschluß werden hiermit für die Ertheilung von Tanzunterricht innerhalb des Bezirks hiesiger Stadt folgende Bestimmungen getroffen:

- 1., Wer Tanzunterricht ertheilen will, hat dies vor Beginn desselben bei dem Stadtrath anzugeben und dabei anzugeben, in welchem Local, an welchen Tagen und zu welchen Stunden die Tanzstunden abgehalten werden sollen, auch ein Verzeichniß der zur Theilnahme an dem Tanzunterrichtscursus angemeldeten Schüler einzureichen. Veränderungen in der Zahl der Tanzschüler sind jederzeit rechtzeitig anzumelden, auch während der Unterrichtsstunden stets ein zweites Verzeichniß zur Einsichtnahme für den controlirenden Polizeibeamten in Bereitschaft zu halten.
- 2., Der Unterricht darf nie über 9 Uhr Abends ausgebeht werden.
- 3., Die Anwesenheit fremder Personen bei den Tanzunterrichtsstunden, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen der Tanzschüler ist unbedingt untersagt.
- 4., Zu dem, nach Schluß des Unterrichtscursus, üblichermaßen stattfindenden Ball, welcher keinesfalls über 12 Uhr Nachts dauern darf, ist die Erlaubniß des Stadtrathes einzuholen.
- 5., Außer dem unter Punkt 4 gedachten Ball sind weitere Vergnügungen, insbesondere sogenannte Kränzchen untersagt.
- 6., Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bez. entsprechender Haftstrafe bestraft und zwar trifft diese Strafe auch Gast- und Schankwirthe, welche die Abhaltung von Tanzunterrichtsstunden, Tanzschülerbällen und Übungskränzchen, vorstehenden Bestimmungen entgegen, in ihren Localen gestattet haben.

Pulsnik, am 2. Mai 1881.

Der Stadtrath,
Schubert.

4 20.

Bekanntmachung,

den Transport von Leichen betreffend.

Wie zur Kenntniß des unterzeichneten Stadtrathes gekommen, sind zum Zwecke ihrer photographischen Abnahme wiederholt Kindesleichen von hier nach Kamenz und wieder zurück transportirt worden.

Es ist dieses Gebahren durchaus unzulässig und wird hiermit mit dem Bemerkten untersagt, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Pulsnik, am 2. Mai 1881.

Der Stadtrath,
Schubert.

2

Bekanntmachung.

Montag und Dienstag, den 9. und 10. Mai 1881,

findet die Reinigung der Expeditionslocalitäten des unterzeichneten Amtsgerichts statt und werden an diesen Tagen nur **dringliche** Geschäfte erledigt.

Königsbrück, am 27. April 1881.

Königliches Amtsgericht.
i. v.: Carl Sommerlatte, Ass.

711
1 40

Am 30. März 1881 ist von einem auf dem von Schwepnitz nach Grüngräbchen führenden Kommunikationswege stehenden Wagen eine neue von grauem, baumwollenem Stoff gefertigte und mit braunrot und blau karriertem baumwollenem Futter versehene Arbeitsjacke spurlos entwendet worden, was mit dem Ersuchen, Sachdienliches zur Habhaftwerdung des Thäters dem Unterzeichneten anzuzeigen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsbrück, am 29. April 1881.

Der Königliche Anwalt,
Feine.

1 20 711

Öffentliche Vorladung.

Der bisher hier selbst in Arbeit gestanden habende, ungefähr 22 Jahre alte Wirtsgeselle **Hugust Birke aus Grünberg in Schlesien** hat sich auf eine wider ihn vorliegende Anzeige zu verantworten und wird deshalb veranlaßt, bis zum 25. Mai d. J. an Bureaustelle des Unterzeichneten sich einzufinden oder doch seinen Aufenthaltsort anzugeben.

Zugleich ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, Birke'n im Betretungsfall auf diese Vorladung aufmerksam zu machen und davon Nachricht anher gelangen zu lassen.

Königsbrück, am 30. April 1881.

Der Königliche Anwalt,
Feine.

2 - 711

Neubau der Pulsnik-Dhorn-Bretniger Straße.

Submission auf Erd- und Maurer-Arbeiten.

Die zum Bau obiger 5329 m langen Straße erforderlichen Erd- und Maurer-Arbeiten sollen in einem Accorde vergeben werden und liegen bezüglich Zeichnungen, Bedingungen und Blanquets auf der Chausseeinspection zu Bautzen, Albertstraße 10, zur Einsicht resp. Entnahme aus. Vorschriftenmäßige verschlossene Offerten sind längstens bis

Montag, den 16. Mai d. J., Mittags 12 Uhr,
auf der Bauverwaltung hier

einzureichen, wofelbst deren Eröffnung in Gegenwart etwa erscheinender Submittenten erfolgen wird. Auswahl unter den Bewerbern, welche bis zum 30. Juni d. J. an ihre Gebote gebunden sind, bleibt vorbehalten; wer bis zu diesem Termine eine Antwort nicht erhalten, hat seine Offerte als abgelehnt zu betrachten.

Bautzen, den 2. Mai 1881.

Königliche Chausseeinspection.
Friedrich.

Königliche Bauverwaltung.
Brückner.

40

5 60.

